

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Nur per E-Mail:

Landkreise Kreisfreie Städte

Nachrichtlich:

Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Brandenburg Ministerium für Wirtschaft und Europa Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Landesumweltamt Brandenburg

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam

Bearb .: Frau Martina Sieger-Bischert Gesch.Z.: 54-3831/1+13#211635/2019

Hausruf: +49 331 866-7754 +49 331 866-7241 Internet: www.mlul.brandenburg.de

Martina.Sieger-Bischert@MLUL.Brandenburg.de

Potsdam, 30. September 2019

Anlagen der 1. BlmSchV-Kleinfeuerungsanlagen, die für den Notbetrieb vorgehalten werden sollen

Anlage:

Formblatt "Feststellung der Anforderungen der §§ 14, 15 und 25

der 1. BlmSchV

Aufgrund von aktuellen Anfragen und in Ergänzung zum Schreiben vom 10. März 2014 zur Durchführung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BlmSchV) - Zulassung von Ausnahmen nach § 22 der 1. BlmSchV für bestehende Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe - nehme ich zu den Anforderungen an bestehende Kleinfeuerungsanlagen, die für den Notbetrieb vorgehalten werden sollen, wie folgt Stellung und bitte um Beachtung:

Betreiber von bestehenden Kleinfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ihre Feuerungsanlage nur noch theoretisch (für den Notfall) betriebsbereit behalten wollen, sie aber tatsächlich nicht mehr betreiben, benötigen keine Ausnahmezulassung nach § 22 der 1. BlmSchV, wenn sie die Außerbetriebnahme der Anlage gegenüber dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger schriftlich erklären. Für diese dauerhaft nicht betriebene Anlage entfallen die Pflichten zur wiederkehrenden Überwachung nach §§ 14, 15 und 25 der 1. BlmSchV, nicht jedoch die jährliche Überprüfungspflicht der Anlage nach den Regelungen der KÜO.

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Der Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Brandenburg hat für die schriftliche Erklärung der Stilllegung der Anlage ein Formblatt erstellt (siehe Anlage), das die für Anlagenbetreiber einschlägigen Regelungen enthält und für diese Zwecke anerkannt werden kann.

Im Auftrag

Axel Steffe